

# Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

**Amthche Anzeigen**

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 7. Januar 1912.

Nr. 2.

**Inhalt:** Ergänzung der Apothekenverordnung. Marktwesen in Wilhelmstal. — Katarrhalfieber in Kilole bei Korogwe. — Halbe Telegrammgebühren nach Deutschland und England — Gerichtstage in Tabora. —

## A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

## B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

### Verordnung.

In Ergänzung und Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juni 1911 zur Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 12. Januar 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 29) wird auf Grund der §§ 7, 9, 12 vorstehender Verordnung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

#### 1. Zu Artikel 8 § 4 Absatz 1:

Für Hausapotheken von Missionen, Pflanzungen und gewerblichen Betrieben, die nicht von einem Arzte oder einem approbierten Apotheker geleitet werden, ist das Vorhandensein eines deutschen Arzneibuches nicht erforderlich.

#### 2. Zu Artikel 10 § 16:

An Stelle der Worte „Artikel 9 § 4“ ist zu setzen „Artikel 8 § 4.“

Daressalam, den 31. Dezember 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung:

Methner.

J. No. 27856/11. V.

### Verordnung.

In Abänderung der durch die Verordnung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Wilhelmstal vom 2. November 1903 (A. A. No. 26) bezüglich der Ortschaft Korogwe getroffenen Bestimmungen wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Ko Bl. Seite 99) Folgendes verordnet:

1. In Korogwe werden Marktgebühren für Grossvieh, Ziegen und Schafe nicht mehr erhoben.

2. Für die Benutzung der Quarantänestation Korogwe sind folgende Gebühren zu erheben:

a. für ein Rind 1,50 Rupie,

b. für ein Kalb 0,75 Rupie,

c. für ein Ziege, 25 Rupie,

d. für ein Schaf, 25 Rupie.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Daressalam, den 4. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 26814/11 V.

### Bekanntmachung.

In dem Orte Kilole bei Korogwe (Bez. Wilhelmstal) ist unter den Rindern das bösartige Katarrhalfieber festgestellt worden.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtl. Anz. No. 6) und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtl. Anzeiger No. 12) wird über den Ort und die dazu gehörigen Weiden die Sperre gegen Zu-, Durch- und Abtrieb von Rindern verhängt.

Die Grenzen des Sperrgebiets sind im Norden der Pangani von der Panganibrücke an der Handenstrasse bis zu den Eingeborenenbrücken bei Korogwe, im Westen die Ostgrenze der Quarantänestation bis zur Bezirksgrenze, im Osten eine von den Eingeborenenbrücken bei Korogwe, genau nach Süden laufende Linie bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bezirksgrenze, im Süden die Bezirksgrenze gegen den Panganibezirk.

Daressalam, den 3. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 27138/11 V.

## C. Verschiedenes.

### Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1912 ab sind im Verkehr des Schutzgebiets mit Deutschland und England Telegramme zu halber gewöhnlicher Gebühr zugelassen. Sie erhalten erst gelegentlich Beförderung, d. h. wenn keine vollbezahlten und keine Presstelegramme mehr vorliegen, müssen in offener deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sein und vor der Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk tragen „lco“ wenn sie in deutscher, „lcd“, wenn sie in englischer und „lcf“, wenn sie in französischer Sprache abgefasst sind.

Die Anwendung von Ziffern, Handelszeichen, Buchstabengruppen und abgekürzten Ausdrücken ist unzulässig, Zahlen müssen in Buchstaben ausgeschrieben werden. Dringende Telegramme sind ausgeschlossen. Für Vorausbezahlung einer Antwort, Vergleichung usw. ist die volle Gebühr zu entrichten, für die Ausdrücke „rp“, „tc“ nur die halbe Taxe. Bestellt werden die Telegramme wie gewöhnliche.

Daressalam, den 30. Dezember 1911.

Kaiserliches Postamt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Daressalam, den 4. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. No. 2785:IV.

## Bekanntmachung.

Gemäss § 1 Nr. 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee

vom 25. Dezember 1900 (K. Bl. 1901 Seite 1, 1908

8. Mai 1908

Seite 659) und dem Erlass des Kaiserl. Gouverneurs vom 15. Juni 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 27) werden für die Monate Januar bis März 1912 folgende Gerichtstage im Bezirk Tabora angesetzt:

1) in Tabora selbst jeden Montag, Freitag und Sonnabend mit Ausnahme des 2., 3 und 5. Februar und des 29. und 30. März.

2) in Malongwe (km. 550) am Freitag den 2. und Sonnabend, den 3. Februar, sowie am Freitag, den 29. und Sonnabend den 30. März 1912.

Tabora, am 4. Dezember 1911.

Der stellvertretende Bezirksrichter.

Dr. Radlauer.

Gen. 2.